

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

167 (20.6.1840)

Baden.

* Karlsruhe. 11te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 16. Juni. (Schluß.) Bei §. 3 aber sey eine Beschränkung zu machen, nämlich dahin, daß die Endabtheilung nur dann mit nur 1/3 der Gebühr tarifirt werde, wenn keine neue Vermögensaufstellung damit verbunden sey. Letztere mache oft dieselbe Mühe, als die erste Eventualabtheilung, und fordere deshalb dieselbe Tarification. Der Redner stellt daher den Antrag, bei §. 2 den Kommissionsbericht zu lassen, bei §. 3 gleichfalls mit der angeordneten Modifikation. Zwischen den Abgeord. Gerbel, Christ, Baumgärtner, Sander, Trefurt, Zentner, entspinnt sich hierauf eine längere Diskussion darüber, ob überhaupt ein Unterschied zwischen Real- und Eventualabtheilungen zu machen sey, und, wenn er gemacht werde, ob er eigentlich nach dem Landrecht zulässig sey. Gerbel und Christ verneinen diese Fragen; Baumgärtner bemerkt dagegen, daß das Landrecht Eventualabtheilungen nicht verbiete, sondern nur bestimme, daß man keinen dazu zwingen könne. Daß Eventualabtheilungen vorkämen, lehre die Erfahrung in vielfältigen Beispielen; oft liege es sogar im Interesse der Erben, das Vermögen in ungetheilter Gemeinschaft eine Zeitlang beisammen zu lassen. Christ beruft sich auf §. 838 des Landrechts, um zu beweisen, daß solche Eventualabtheilungen gesetzwidrig seyen. Sander setzt auseinander, was man unter Eventualabtheilungen verstehe, und wie alle diese Eventualabtheilungen mehr oder minder im Willen der Erben lägen. In Bezug auf §. 3 sey anzunehmen, daß wenn die endliche Vermögensauseinandersetzung neue Theilung nötig mache durch eingetretene Veränderung im Vermögensstand, auch die Gebühr neu zu bezahlen sey; sey aber keine neue Theilung nötig, so solle man die Geschäftstare in Anwendung bringen. Erwäge man, daß es nach dem jetzigen Recht eigentlich keine Real- und Eventualabtheilung gebe, so könne man die §§. 2 u. 3 ganz streichen, wenn man anordne, daß bei der ersten Theilung, möge nun die wirkliche Vermögensauseinandersetzung erst später erfolgen oder nicht, die Gebühr auf einmal nach dem Tarif §. 1 bezahlt werde. Bei der Vermögensausfolgung brauche dann nichts weiter bezahlt zu werden, als etwa eine Geschäftstare. Werde aber eine neue Abtheilung nötig, so müsse auch die Gebühr neu bezahlt werden. Zentner bekämpft die Ansichten der Abg. Gerbel und Christ, und erklärt sich für die Anträge Trefurt's, mit einer kleinen Modifikation zu §. 3. Nicht für jede Verichtigung der ursprünglichen Abtheilung solle eine Gebühr angelegt werden, sondern nur bei einer wesentlichen Umarbeitung des Ganzen. Trefurt tritt bei und schlägt zu §. 2 eine deutlichere Fassung vor. Gerbel erklärt sich mit Trefurt's Antrag einverstanden, weil er ein Vermittlungsvorschlag sey. Nachdem noch von den Abg. v. Jhstein, geh. Ref. Regenaue und Zentner einige Bemerkungen gemacht worden waren, wird zur Abstimmung geschritten. Sander's Antrag auf Ertrag der §§. 2 u. 3 war ohne Unterstützung geblieben. v. Jhstein's Antrag, den Regierungsentwurf beizubehalten in §. 2 u. 3 wird angenommen mit 28 gegen 21 Stimmen, nachdem der Begriff der Eventualabtheilung, wie er im Lauf der Debatten festgesetzt worden war, angenommen worden. Eben so wird angenommen der Antrag des Abg. Trefurt zu §. 3. („Endabtheilungen, welche nicht mit neuer Vermögensaufnahme verbunden sind u. s. w.“) §. 4 wird in Folge der gefassten Beschlüsse mit §. 2 vereinigt, mit geeigneter Redaktion. „§. 5. Distribution mit Verweisung in Ganzen 2/3 der in §. 1 bestimmten Gebühr.“ Angenommen nach kurzer Diskussion zwischen den Abg. Trefurt, geh. Ref. Merk, Zentner, Knapp, Gerbel, geh. Ref. Regenaue, Sander, v. Jhstein. Auf Antrag des geh. Ref. Merk wird §. 7 des Regierungsentwurfs, der im Kommissionsentwurf wegfiel, wieder aufgenommen, als eine notwendige Folge des Beschlusses über §. 1. Titel II. Geschäfte nach der Tagsgebühr. „§. 6. Nach der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit 3 fl. 12 kr. oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 24 kr. beträgt, werden bezahlt: a) die im Titel I genannten Geschäfte bei einer, 5000 Gulden übersteigenden, Bruttomasse, wenn die Tagsgebühr mehr ausmacht, als die nach dem Titel I von einer Bruttomasse von 5000 fl. berechnete Werthstare. b) Die im Titel I genannten Geschäfte bei einer 5000 fl. nicht übersteigenden Bruttomasse, wenn diese Geschäfte, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und dabei die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstare nach dem Titel I für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte. c) Die nachträgliche Verichtigung der im Titel I genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt, oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist; d) Liquidation von Ausständen, Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Einvernahme von Personen und dergleichen, so weit die Verrichtungen nicht bloß bei einem nach der Werthstare zu bezahlenden Geschäft (Tit. I) vorkommen; sodann e) Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses. Dieser §. wird modificirt nach der Konsequenz des in Betreff des §. 1 gefassten Beschlusses, wonach die Werthstare überall an die Stelle der Tagsgebühr tritt. Der Absatz a fällt demzufolge ganz weg, und in Absatz b die Worte „bei einer 5000 fl. nicht übersteigenden Bruttomasse.“ Auf Antrag des geh. Ref. Merk, der von Schaaff, Sander und v. Jhstein unterstützt wird, erhöht man die Summe von 3 fl. 12 kr. auf 4 fl. Bei lit. d stellt Sander den Antrag, auch für Liquidation bei Ausständen in Verbindung mit Erbtheilungen eine Gebühr zu erheben; geh. Ref. Merk findet diesen Antrag sehr beherzigenswerth und der Abg. Mördes modificirt ihn dahin, daß diese Gebührenerhebung nur dann stattfinden solle, wenn die Liquidation auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werde. Mit dieser Modifikation, welche von dem Abg. Schinzinger besritten, von dem Abg. Schaaff unterstützt, und von Sander adoptirt wird, nimmt die Kammer die lit. d an, und zugleich den ganzen §. „§. 7. Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es nach Tagsgebühren oder nach festen Taxen bezahlt wird, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zwartens eine der Tagsgebühr gleichkommende Veräumnisgebühr zu bezahlen.“ Nach kurzer Diskussion zwischen den Abg. Sander, Staatsrath Jolly, Abg. Mördes, Pössel, Martin, Zentner, Knapp, wird der §. mit einer durch den Staatsrath Jolly vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung angenommen. Titel III. Testamente. „§. 8. Testamente zur Nachzeit aufgenommen, vom Stück 4 fl.“ „§. 9. Andere Testamente 3 fl.“ „§. 10. Füllt ein Testament mehr als 2 Bogen, so wird von jeder weiteren Folienseite ein Zwölftel der in den §§. 8 und 9 bestimmten

Gebühr angelegt.“ Alle 3 §§. ohne Diskussion angenommen. Titel IV. Verträge. „§. 11. Aufnahme und Ausfertigung von Kauf-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautionsurkunden, vom Stück: a) wenn die Schuld- oder Kautionssumme nicht über 30 fl. beträgt 15 kr., b) bei einer höheren Schuld- oder Kautionssumme 30 kr., c) und sofern dieselbe 100 fl. übersteigt, für jedes weitere Hundert Gulden 15 kr., so jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf. Der Kommissionsentwurf hat hier eine Minderung der Taxe um 15 kr., 30 statt 45 des Regierungsentwurfs. Geh. Ref. Regenaue zeigt, daß die schon von der Regierung beantragte Minderung der Gebühr einen Ausfall in der Einnahme zur Folge haben werde, die von der Kommission noch weiter beantragte aber ihn so bedeutend machen werde, daß Verlegenheiten für den Staatshaushalt daraus entstehen würden. Sein Antrag gehe daher dahin, den Regierungsentwurf herzustellen. Bohm, Sander, der Berichterstatter unterstützen diesen Antrag; die Kammer nimmt ihn an. „§. 12. Für Kauf- und Tauschbriefe nach der Größe des Kaufpreises oder Tauschwerthes die nämliche Gebühr, wie nach §. 12 für Pfand- oder Kautionsurkunden, vorbehaltlich befonderer Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes.“ Geh. Ref. Regenaue erklärt, daß die Regierung mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen des Regierungsentwurfs zum Theil einverstanden sey, zum Theil nicht; einverstanden sey sie damit, daß wie bei §. 11 bei Pfand- oder Kautionsurkunden, so hier bei Kauf- und Tauschbriefen, die Taxe von 30 kr. ermäßigt werde auf 15 kr. im Fall, daß die Summe nicht 30 fl. betrage. Die zweite Minderung aber in Beziehung auf den Tarif müsse sie aus demselben Grunde, wie bei §. 11 ablehnen. Am wenigsten einverstanden aber könne sie sich damit erklären, daß die Kommission die Bewilligung dieser Abgabe an die „befondern Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes“ knüpfen wolle, indem es gegen alle Uebung sey, einen Theil einer Abgabe hier zu bestimmen, einen andern Theil in's Finanzgesetz zu verweisen. Mördes verweist auf den Kommissionsbericht, wo die Motive zu dieser Minderung der Kommission angegeben seyen. Geh. Ref. Regenaue beruft sich wiederholt auf die Uebung; die Bewilligung keiner andern Steuer sey in's Finanzgesetz verwiesen. Die Regierung habe das Mißtrauen nicht verdient, welches hier sich zeige; sie sey selbst keine Vertheidigerin der allerdings mit sehr ungünstigen Augen angesehenen Regenschaffsaccise; allein die Kammer selbst sehe auch ein, daß die Abschaffung derselben zur Zeit nicht möglich sey. Wie geneigt die Regierung sey, Steuern nachzulassen, oder zu mindern, davon habe sie vielfache Beweise gegeben; sie sey vielleicht selbst mit zu viel Bereitwilligkeit den Wünschen der Kammer hie und da entgegengekommen; man könne daher auch hier überzeugt seyn, daß sie, sobald es nur irgend die Bedürfnisse des Staatshaushaltes erlaubten, eine Steuer aufgeben werde, die sie selbst nicht als zweckmäßig betrachte, bei der sie für jetzt nur beharre, weil die Noth des Augenblicks es gebieterisch fordere. Mördes: Nicht im Mißtrauen der Regierung habe der Zusatz der Kommission seinen Grund; der Kammer biete sich hier eine Gelegenheit, ihre Befugnisse auszudehnen; daß sie diese Gelegenheit benutze, sey natürlich, und es sey unnötig, es zu läugnen, da jeder als moralische Person auftretenden Körperschaft dieses Streben nach Erweiterung ihrer Befugnisse inne wohne. Der Redner erörtert weiter, warum bisher keine Steuern in das Finanzgesetz aufgenommen worden seyen. Geh. Ref. Regenaue setzt die Nachteile auseinander, die es selbst für die Steuerpflichtigen, für Handel und Gewerbe haben müßte, wenn jede einzelne Steuer jedesmal in's Finanzgesetz aufgenommen werden wolle; diese Unsicherheit über das Bestehen oder Nichtbestehen dieser oder jener Steuer müsse nothwendig hemmend und nachtheilig auf allen Gewerbsbetrieb einwirken; der Hr. Abg. Mördes finde es natürlich, daß die Stände neue Rechte zu erwerben suchten; er werde es demgemäß auch der Regierung nicht verübeln, wenn sie alte Rechte, die sie besitze, sich nicht nehmen lasse. Durch die Klausel der Kommission aber werde dieses Recht, das sie besitze, gefährdet, ein Angriff auf die ihr vermöge der Verfassung zustehende Initiative gemacht; deshalb werde sie eher das Gesetz zurücknehmen, als diese Klausel sich aufdrängen lassen. v. Jhstein spricht für den Kommissionsantrag und findet es nicht in der Ordnung, daß man statt der Argumente sich so oft der Drohung mit der Zurücknahme eines Gesetzentwurfs bediene. Er wenigstens werde durch diese Drohung sich nicht abhalten lassen, für den Kommissionsantrag zu stimmen. Staatsrath Jolly erklärt sich gegen den Zusatz der Kommission. Die Regierung werde und könne nicht eingehen in denselben, ohne ihren Rechten etwas zu vergeben; die Kammer werde nicht die Realisirung ihres so einstimmig ausgesprochenen Wunsches nach Verbesserung im Theilungskommissariatswesen gefährden wollen, dadurch, daß sie auf dieser Klausel bestehe; die Theilungskommissare, die sich über den einstimmigen Beschluß der Kammer zu ihren Gunsten gesetzt hätten, würden schwerlich auch über den Beschluß sich freuen, der jenen andern nothwendig neutralisiren müsse. Geseft selbst, die Regierung wolle in diesem Punkte nachgeben, so frage er, ob nicht das unbehagliche Gefühl der Unsicherheit ihrer Lage bei denen entstehen müsse, deren Vorsehung an diese spezielle Abgabe gebunden sey, deren Fortbestehen nun alle zwei Jahre in Frage gestellt werde. Der Hr. Abg. v. Jhstein habe sich mißbilligend darüber ausgelassen, daß von Seiten der Regierungsbank auch diesmal wieder die Zurücknahme des ganzen Gesetzentwurfs als mögliche Folge in Aussicht gestellt worden sey, und sehe darin eine nicht zu billigende Weise, auf die Stimmung der Kammer einzuwirken. Er aber sehe darin nur eine völlig erlaubte Offenheit der Regierung; ja es sey eine Pflicht derselben, diese Erklärung jedesmal abzugeben, wo der Stand der Sache es mit sich bringe, damit sie nicht hinterher vielleicht Vorwürfe erhalte, daß sie diese Erklärung nicht abgegeben habe; da man vielleicht, wenn man diese Willensmeinung der Regierung gewußt hätte, nicht auf dem streitigen Punkte bestanden haben würde. Bogelmann: Die Absicht der Kommission mit der von ihr beantragten Klausel sey wohl keine andere gewesen, als die Natur dieser Abgabe, die allerdings eine schlechte und verwerfliche sey, weil sie nicht den Ertrag, sondern den Grundstock selbst erfasse, immer im Auge zu behalten. Er seinerseits werde nicht auf der Klausel bestehen, wenn die Versicherung ertheilt werde, daß diese Abgabe, sobald es nur immer die Finanzen erlaubten, abgeschafft werde. Sander: Die Regierung habe nichts zu befürchten, auch wenn sie in den Kommissionsantrag einträte; nothwendige Ausgaben werde die Kammer stets bewilligen, und auch die Mittel dazu nicht verweigern. Staatsrath Jolly: Es handle sich hier weniger um eine Steuer, als um ein Prinzip, um das Recht der Initiative, das die

nahme der... die von... Brod... werden... artgefunden... ität von 11... strirungsbill... auf die... men wissen... träften die... gung ange... ersehen und... Lord Stan... mmen solle... ungskampfes... d. J. Russell... abfsehen... Vorrang las... wenigstens... Kompromiß... rathung sei... übrigen... h, der iren... nden Mittel... vorbehalte... Nachrichten... längt schon... abtrera ganz... ben. Einst... hümer nach... wurde zur... davon die 5... wonach ein... er der Ge... en Anflug... jährlich die... e beziehen... reffende Ge... it; Hr. v... uifferraths... ichts. Hr... nt fiel nach... mendment... ift, wurde... über die ge... Kammer auf... ngaben und... ältnisse des... ichtsprot... 4proz. konsol... 3605. —... 725. —... 2. 50; limes... 7. 50. Straß... gliche Anleihe... 6 1/2. Neap... er. Welt... 108 1/2... 101 1/2... 81 1/2... 2212... 145 1/2... 100 1/2... 102 1/2... 104 1/2... 73 1/2... 100 1/2... 102 1/2... 336 1/2... 109 1/2... 100 1/2... 99 1/2... 62 1/2... 23 1/2... 98 1/2... 21 1/2... 52 1/2... 6 1/2... 70 1/2... 78 1/2... r. fl. fr... 2 43... 1 45... 2 20 1/2... 20 32... 20 29... 20 25... Beilage.

Regierung nicht gemeint sey, mit der Kammer zu theilen. Der Bericht erstatter weist darauf hin, daß das neue Gesetz jedenfalls weit mehr eintragen werde, als das frühere; es werde der frühere Ueberschuß nicht nur bleiben, sondern auch ein neuer hinzukommen. Geh. Ref. Regenerer bezweifelt dies. Nachdem noch die Abg. Gerbel, Baumgärtner, Sander, Tresfurt für den Kommissionsantrag gesprochen, die Regierungskommissäre Staatsrath Jolly und Geh. Ref. Regenerer geantwortet, wird die Diskussion geschlossen, und der Kommissionsantrag mit der beantragten Erhöhung des Tarifs und Belassung der Klausel angenommen.

* Karlsruhe. 11te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 17. Juni. Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Duttlinger. Auf der Bank der Regierung: der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Bilitersdorff, der Präsident des Ministeriums des Innern, Frhr. v. Müdt (Letzterer erst gegen den Schluß der Diskussion des Petitionsberichts des Abg. Gerbel). Da keine neuen Petitionen eingegangen waren, erstattet der Abg. Gerbel Namens der Petitionskommission Bericht über die Straßenpetitionen: 1) Der Gemeinden Alt- und Neulufheim und 2) der Gemeinde Hochenheim. Bei ersterer geht der Antrag auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium, bei der zweiten (Gegenpetition der ersten) auf Tagesordnung. Der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Bilitersdorff, ergreift zuerst das Wort und tadelt es, daß der Bericht der Kommission verschiedenartige Gegenstände mit einander vermische. Die Petenten in der Lufheimer Eingabe verlangten, daß das Expropriationsgesetz für die von der Regierung projektierte Straße nicht angewendet werden solle; ohne die vorgeschriebenen Instanzen einzuhalten, hätten sie sich zugleich an die Kammer gewendet; sie könnten eine Entthörung also nicht nachweisen; formell also schon sey bei dieser Petition der Antrag auf Tagesordnung begründet. Was das Materielle der Frage betreffe, so liege das Faktum vor, daß ein Staatsvertrag zwischen Bayern und Baden bereits abgeschlossen sey, und daß die auf den Bau der von den Petenten angefochtenen Straße sich beziehenden Stipulationen ausgeführt werden müßten. Der Hr. Berichterstatter sey weiter gegangen und habe die mit Bayern gepflogenen Unterhandlungen kritisiert, ohne indeß vollständig informiert gewesen zu seyn. Besser würde es wohl gewesen seyn, das Materielle der Frage bei dem außerordentlichen Budget zu erörtern. Würde es nicht den Angelpunkt der Petition nicht sowohl in der Frage wegen der Expropriation, als darin, ob dem Abschluß des Staatsvertrags die notwendigen erschöpfenden technischen und staatswirtschaftlichen Erörterungen in Betreff der fraglichen Straße vorausgegangen seyen. Der Redner bezweifelt dies und setzt durch Eingehen auf die vorliegenden Lokalverhältnisse auseinander, wie sehr die Bitte der Petenten von Alt- und Neulufheim begründet sey. In formeller Beziehung liege zwar eine Entthörung nicht vor, allein es sey periculum in mora vorhanden und damit wohl der Schritt der Petenten gerechtfertigt. Der Minister der ausw. Angef. wiederholt, daß der Staatsvertrag abgeschlossen sey, und in allen seinen Stipulationen gehalten werden müsse. In Betreff der materiellen Frage wolle er nur so viel bemerken, daß dieser Vertrag das Verlangjahriger schwieriger Unterhandlungen sey; die Regierung selbst erkenne es an, daß die neue Straße, über deren Anlegung die Petenten sich beschwerten, für Baden keine Nothwendigkeit sey; sie sey nur Bayern gegenüber als eine Konzession zu betrachten, um welche man anderer Vortheile theilhaftig geworden sey, die ohne diese an und für sich nicht hoch anzuschlagende Konzession dem Lande nie zu Theil geworden seyn würden. Der Redner der Regierung zählt die Bedingungen auf, die Bayern anfangs geltend gemacht habe, als Preis seiner Bereitwilligkeit, den Wünschen Badens entgegenzukommen, und weist nach, wie die petitionirenden Gemeinden nach wie vor den Güterzug nach Schwaben behalten würden; den nach Mannheim und Heidelberg, der ihnen entgehe, hätten sie aber auch nicht gehabt, und so könnten sie sich nicht beklagen, daß sie etwas verlören, was sie seither gehabt hätten. Gerbel verteidigt seinen Bericht gegen den Vorwurf, als habe er ungleichartige Dinge mit einander vermischt; um einen Gegenstand begutachten zu können, müsse man auch auf Motive eingehen. In formeller Beziehung sey eine Entthörung hier nicht nöthig; bei Straßenpetitionen habe man stets von ihr Umgang genommen. In materieller Beziehung liege wohl die Frage nahe, was Bayern durch diese Straße eigentlich gewinne? Dieser Gewinn reduziere sich auf einen Zeitgewinn von 10 — 15 Minuten, um die man früher nach Schwabingen komme, ein Gewinn, der wieder aufgehoben werde durch Zeitverlust in anderer Richtung. Man müsse wohl voraussetzen, daß wenn Bayern von diesen Verhältnissen gehörig unterrichtet gewesen wäre, es nicht auf diesem Punkte bestanden haben würde. Uebrigens stelle er den Antrag, die Petition der Budgetkommission zu übergeben, da bei Bearbeitung des außerordentlichen Budgets die Sache nochmals zur Sprache kommen werde. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wiederholt, daß die Regierung alles mögliche gethan habe, um Bayern davon abzubringen, auf der neuen Straße zu bestehen, am Ende aber nachgegeben habe, um der weit überwiegenden anderweitigen Vortheile des Vertrags nicht verlustig zu gehen. Um Unterhandlungen zum Ziele zu führen, seyen Konzessionen von beiden Seiten nöthig; Bayern habe viel nachgegeben, Baden habe dagegen ein kleines Opfer auch bringen müssen; mit endlosen Wortflaubereien führe man keine Verhandlung zum Ziele. Merk trägt auf Tagesordnung an; die glückliche Lösung der schwierigen Aufgabe, eine bessere Kommunikation mit Rheinbayern herzustellen, verdiente Anerkennung und Dank; eine Modifikation des abgeschlossenen Staatsvertrags gehe wohl nicht an. v. J. H. in: Die Regierung habe wohl das Recht, Verträge abzuschließen, aber die Kammer bewillige das Geld. Immerhin verdiene es Erwägung, 30,000 fl. auszugeben für einen Neubau, der nicht notwendig sey. Für die Militärstraße von Bayern durch Baden habe diese neue Straße obnehin keine Bedeutung. Vielleicht sey es doch möglich, Bayern zum Nachgeben auch hier zu bewegen, dem Baden bereits ein großes Opfer durch den Rheindurchschuß bei Rheinhausen gebracht habe. Uebrigens trete er dem Abg. Gerbel bei. Müdt erkennt an, daß die Regierung den wärmsten Dank des Landes für die Art und Weise verdiene, womit sie die Interessen des Landes bei einer so schwierigen Unterhandlung zu wahren gewußt habe und hofft, daß es ihr gelingen werde, auch noch ein den Petenten günstigeres Resultat zu erzielen, wenn sie die Unterhandlung wieder aufnehme. Minister Freiherr von Bilitersdorff stellt dies in Abrede; Baden habe sich um so weniger dieser Konzession zu entziehen Veranlassung gehabt, als die Finanzen des Staats wohl erlaubten, ein Opfer von 30,000 fl. zu bringen, um einem Theil des Landes eine große Wohlthat zuzuwenden. Schaaff: dieser Vertrag sey so vortheilhaft, namentlich für die Stadt Karlsruhe, daß diese selbst sich am Ende wohl recht gerne dazu verstanden haben würde, den Aufwand für jene Straße zu übernehmen, wenn es darauf angekommen wäre. Die Regierung verdiene allen Dank für das so sehr gelungene Werk des Staatsvertrags, und er,

der Redner, gebe sich der Hoffnung hin, daß sie auch nichts veräumen, daß sie auch nicht karg seyn werde, wenn es sich darum handle, dem Landestheil, der überall zu kurz komme, der Gegend jenseits des Neckars, welche auch hier wieder leer ausgebe, Vortheile, insbesondere durch Straßenverbindungen, zuzuwenden. (Lebhafte Beifimmung von mehreren Seiten). Leider sey die Aussicht hiefür in der nächsten Zukunft nicht gegeben, denn mit Betrübnis erblicke er im nachträglichen und außerordentlichen Budget für jene Landesgegend nur eine, ganz kleine, Position, das Almosen von 3000 fl. als Beitrag zur Straße von Eberbach nach Miltenberg. Staatsrath Frhr. v. Müdt setzt die Verhältnisse in Betreff Alt- und Neulufheims auseinander, zeigend, daß diese Gemeinden keinen Grund zur Beschwerde hätten. Müdt theilt die vom Abg. Schaaff ausgesprochenen Empfindungen in Betreff der wenigen Berücksichtigung, die man dem ehemaligen Main- und Tauberkreis schenke; er wiederhole auch bei diesem Anlaß, daß unter allen Gegenden des Main- und Tauberkreises keine mehr Grund zu gerechter Beschwerde habe, als die Stadt und Umgegend von Wehrheim, Beschwerden, die ausführlicher vorzutragen er sich für andere Gelegenheit vorbehalte. Hier beschränke er sich vorläufig darauf, seine Freude darüber auszudrücken, daß er aus dem Munde des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vernommen habe, der Staat sey noch nicht zu arm, um ein Opfer von 30,000 fl. zu bringen, und mehr, wenn's darauf ankomme, einem Landestheile eine wichtige Wohlthat durch Straßenverbindung zuzuwenden; er hoffe, daß der Staat dann auch die Kräfte habe, um für den Theil des Landes ein mäßiges Opfer zu bringen, der mehr als andere in dieser Hinsicht verwahrlost sey; er hoffe, daß die wohlmeinende Wasser- und Straßenbaudirektion dann auch nicht sich in die ihr gewiß sehr unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen würde, bei reichen Gemeinden des In- und Auslandes zu terminiren, um zu Gunsten des Auslandes den Handel und Verkehr inländischer ärmerer Gemeinden zu Grund zu richten. Die Erklärung dieser Worte werde folgen. — Nach dem Schluß der Diskussion wird der Antrag des Abg. Gerbel angenommen. Die Tagesordnung führte hierauf zu Fortsetzung der Diskussion des Kommissionsberichts des Abg. Veff. Die §§. 13, 14, 15 lauten so: „§. 13. Erbvergleiche (ohne vorhergegangene Theilungs- oder Vergleichsverhandlungen), Heiraths-, Verpfändungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge, vom Stück 3 fl. — fr. §. 14. Andere Verträge, vom Stück 2 fl. — fr. §. 15. Fällt ein solcher Vertrag mehr als zwei Bogen, so wird von jeder weiteren Folioseite ein Zwölftel der in den §§. 13 und 14 bestimmten Gebühr angelegt.“ Der Abg. Sander macht den Antrag, alle Verträge, die von einem Staatschreiber verfaßt werden, mit gleicher Tare zu belegen, und zwar mit 3 fl. Die Summe sey nicht zu hoch im Vergleich mit den Taren in andern Ländern. Die §§. 13, 14 könne man zusammenfassen und bestimmen, daß wenn ein Vertrag einen ganzen Tag in Anspruch nehme, die Tagsgeldgebühr angelegt werde. Der §. 15 sey zu streichen. Geh. Ref. Merk erklärt sich gegen die Tagsgeldgebühr. Der §. 15 genüge, um Mißstände der vorhergehenden §§. zu beseitigen. Geh. Ref. Regenerer findet den ersten Antrag Sander's sehr beifallswerth, den zweiten aber nicht in Harmonie mit dem Prinzip, die Gebühren möglichst zu fixiren. Vader bekämpfte Sander's Antrag auf Erhöhung der Tare. Man habe eine Scheidung vorgenommen wegen des verschiedenen Zeitaufwandes, der für Fertigung verschiedener Urkunden erfordert werde. In gleichem Sinn erklärt sich Jentner, der zugleich beantragt, Schenkungsverträge in gleiche Kategorie mit Heirathsverträgen zu setzen, und sie nach §. 13 zu behandeln, indem sie mitunter eben so viel Genauigkeit und Zeit erforderten, als jene. Sander widerspricht dem; die §. 14 bezeichneten Verträge würden in der Regel von den Reicherer, die in §. 13. von den Armeren geschlossen, und doch seyen die Taren für die letzteren höher, als für die ersteren angelegt; das offenbar ein Widerspruch sey. Deshalb beharre er bei seinem Antrage; oder man solle Heiraths- und Verpfändungsverträge unter den §. 14 stellen. Baumgärtner erklärt sich gegen Sander und für den Regierungsentwurf, mit Ausnahme der Pfandungsverträge. Abgeordneter Christ ist für Sander, weil nur in seinen Anträgen die Natur der Sache und die Konsequenz berücksichtigt sey. Die Verträge liefen oft ineinander, so daß nicht zu entscheiden sey, als welcher Art angehörig man eigentlich einen Vertrag bezeichnen sollte. Abgeordneter Vogelmann will eher die Tare in §. 13 herab-, als in §. 14 hinaufgesetzt wissen. Bei §. 13 seyen alle Staatsbürger gleich gehalten, insofern alle hier bezeichneten Verträge durch Staatschreiber gefertigt werden müßten; in §. 14 aber seyen auch solche bezeichnet, die die Privaten ohne Dazwischenkunft des Staatschreibers abschließen könnten; da würden es die Armeren, in der Feder milder Gebüben seyn, welche in der Regel ihre Zuflucht zum Staatschreiber nehmen müßten. Aschbach will geringere Tare und Gleichstellung. Sein Antrag kommt zuerst zur Abstimmung und wird verworfen; ebenso werden alle anderen Anträge verworfen und der Kommissionsantrag angenommen. Titel V. Andere Beurkundungen. „§. 16. Wechselproteste, eheererbietige Ansuchen an Aeltern oder Großältern, so wie Beurkundungen sonstiger Thatfachen oder Vorgänge, wie Obsequationen und Resignationen (wenn keine Vermögensaufnahme darauf folgte), Darlegung der Zahlung, Hinterlegung, Zurücknahme der hinterlegten Summen etc., vom einzelnen Fall 1 fl. — fr.“ Geh. Ref. Merk stellt den Antrag auf Herstellung des Regierungsentwurfes, also Trennung des Kommissionsantrags in 2 §§., §. 16 u. 16 a. Der §. 16 würde dann nur handeln von Wechselprotesten und dem eheererbietigen Ansuchen an Aeltern und Großältern. Launer und Bölder drücken den Wunsch aus, daß die Formulare von Wechselprotesten auch auf Postpapier gedruckt werden möchten und seyen die Mißstände auseinander, die mit der bisherigen Weise verbunden waren. Sander unterstützt Merk auf höhere Tarification der Wechselproteste und sogenannten eheererbietigen Ansuchen, die aber in der Regel sehr uneheererbietige seyen; in ersterer Beziehung hätten die Handelsleute kein Recht, geringer besteuert zu werden, als die Landleute und ärmeren Bürger. Der Berichterstatter verteidigt den Antrag der Kommission, die nicht den Standpunkt der Parteilichkeit genommen habe, als sie eine niederere Tarification beantragt, sondern in der Erwägung gehandelt habe, daß Wechselproteste einzuhändigen eben kein mühevolleres Geschäft seyn solle und nicht viel Zeit koste. Der Antrag auf Auflösung des §. 16 in 2 Paragraphen wird angenommen. §. 16 a. Staatsrath Jolly beantragt den Strich der Parenthese; die Lantienen seyen bestimmt zu Aufbesserung des Einkommens der Theilungskommissäre; man solle sie daher nicht schmälern. Schaaff unterstützt diesen Antrag. Sander will sie beibehalten wissen bei theilweisen Resignationen. Angenommen. „§. 17. Einseitige Willenserklärungen (außer Testamenten) wie: Vollmachten, Schuldschreibungen, Zeisionen, Quittungen, Anerkennung natürlicher Kinder etc., vom einzelnen Falle 1 fl. — fr.“ Bei diesem Paragraphen kommt besonders der Punkt zur Sprache, ob zu Lösung einer Pfandurkunde die Ausfertigung einer Staatschreibereinfunde nöthig sey, oder nicht. Die Frage wird als kontrovers von mehreren Rednern

erörtert, namentlich vom Berichterstatter, dem Staatsr. Jolly u. den Abg. Schaaff, v. Jzstein, Christ, Geh. Ref. Merk, Baumgärtner. Auf Antrag des Staatsraths Jolly wird ein eigener §. eingeschaltet, der festsetzt, daß für Urkunden, die Vöschung von Pfandurkunden betreffen, 15 kr. bezahlt werden solle. Die Frage selbst wolle man hier nicht entscheiden. Mehrere Abgeord. wünschten, daß die betr. Behörden diese Erörterung in der Kammer berücksichtigen möchten; es werde dadurch manche Verwirrung in den Geschäften beseitigt werden. (Es wird dafür gesorgt werden, daß in einem Nachtrag zu dem Bericht über diese Sitzung die Diskussion vollständig nach dem Protokoll mitgeteilt wird.) §. 18. Eröffnungen, Aufständigkeiten, Mahnungen, vom einzelnen Falle 30 kr. Modifizirt sich nach dem Beschluß über die Tagessgebühr. Tit. VI. Rechnungen. §. 19. Stellung von Pflanzschafts- und Kuratelrechnungen (einschließlich der Notatenberechnung), von jedem Bogen der Rechnung (ohne Aufrechnung der Beilagen) 32 kr. — wird eine Erhöhung auf 40 kr. angenommen. §. 20. Revision der Rechnungen jeder Art (einschließlich des Rechnungsbescheides), von je 6 Bogen oder 24 Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, so weit letztere Ausgabe- u. Einnahmebelege sind, 18 kr. Tit. VII. Verschiedene Verordnungen. §. 21. Amtliche Gutachten, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben berufen sind, und nur so weit sie nicht mit den Geschäften der Titel 1 und 2 in Verbindung stehen 30 kr. §. 22. Umfaßt das Gutachten mehr als 3 Folienseiten, so werden von jeder weiteren Folienseite angelegt 15 kr. §. 23. Beglaubigung von Unterschriften oder von Abschriften, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt wurden, vom Stück 15 kr. §. 24. Kollationirung solcher fremden Abschriften, vom Bogen 3 kr. §. 25. Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur, so fern sie nicht Behufs eines andern Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle 12 kr. §. 26. Schreibgebühr (bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln und Fertigung von Auszügen oder Abschriften), vom Bogen 12 kr. Tit. VIII. Reisekosten. §. 27. Gang vom Wohnsitz des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei 30 kr. §. 28. Bei Reisen innerhalb des Amtsrevisorsbezirks einschließlich des Rückwegs, von der Stunde Ortsentfernung 30 kr. — werden meist ohne, zum Theil nach kurzen Bemerkungen angenommen und damit die Diskussion des Tarifs geschlossen. Es wird zur Diskussion des Gesetzentwurfs selbst übergegangen. §. 1. Realabtheilung von Verlassenschafts- oder Gemeinchaften und bei Vermögensübergaben (einschließlich der Erb- und Schuldenverweisungen): a) bei einer Bruttomasse bis 500 fl. von jedem hundert Gulden 45 kr., sobald bei jedem weiteren hundert Gulden der Bruttomasse: b) von 500 — 1000 fl. 30 kr., c) von 1000 — 5000 fl. 18 kr. Angenommen. §. 2. Ang. §. 3. Ang. §. 4. Ang. §. 5. Ang. mit einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters. §. 6. Angenommen nach kurzer Diskussion zwischen dem Abg. Gerbel und dem Berichterstatter. §. 7. Geh. Ref. Merk an der schlägt eine deutlichere Fassung vor, um auszudrücken, daß auch die Summe unter 100 fl. als gleich mit 100 fl. betrachtet werde. §. 8. Staatsrath Jolly: Es werde wohl heißen müssen nach der Seiten- oder Bogenzahl (angenommen); über die veränderte Buchstabenanzahl (der Regierungsentwurf hatte 21 Zeilen mit 36 Buchstaben) wolle er nichts sagen, die Sache sey, obwohl zu verschiedenen Zeiten Gegenstand legislativer Bestimmung und Erörterung, nicht wichtig genug, die Zeit weiter in Anspruch zu nehmen. Mörders: Anders urtheilt ein gewisser Defensivkontrolleur an einem Obergericht, der pünktlich Zeilen und Buchstaben zu zählen pflegt, und es ist nicht zu läugnen, daß er seine Zeit damit auf die würdigste und angemessenste Weise ausfüllt. (Allgem. Gelächter.) Gerbel will gar keine Zahl angegeben wissen; dagegen bemerkt Staatsrath Jolly, daß man, um ganz grobe, immerhin mögliche Mißbräuche und Prellereien zu verhüten, doch eine gewisse Norm haben müsse, um vorkommenden Falls darnach zu urtheilen; geradezu buchstäblich diese Norm zu nehmen, werde natürlich nicht verlangt. §. 9, 10, 11, 12 werden ohne Diskussion angenommen. §. 13. Staatsrath Jolly beantragt den Strich der Worte „anstatt der in Titel u. f. w.“ weil sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten; über den Sinn dieser Worte und des ganzen Paragraphen entspinnt sich hierauf eine lange u. höchst verworrene Diskussion, wobei hauptsächlich die Frage abgehandelt wurde, ob und unter welchen Bedingungen ein Amtsrevisor oder Theilungskommissär auch außerhalb seines Bezirks rechtsgültige Amtsverrichtungen vornehmen könne; ob bloß in Auftrag des Staats oder auch auf den Ruf von Privaten und was er in beiden Fällen als Gebühr anzusprechen habe. Ueber das Letztere namentlich waren die Meinungen verschieden. An der Diskussion nahmen Theil: Staatsrath Jolly, die Abg. Aschbach, Sander, Zentner, Vogelmann, Martin, Geh. Ref. Merk. Nach geschlossener Diskussion wird der Antrag des Reg. Kommissärs Jolly angenommen, in dem wird nachträglich bemerkt, daß der Sinn der Abstimmung nicht klar sey, weil der Sinn des §. über den man abgestimmt habe, nicht zur Klarheit gebracht sey. Der Präsident, um Klarheit in die Sache zu bringen, erklärt, abstimmen lassen zu wollen über den Satz, ob ein Amtsrevisor oder Theilungskommissär, der außerhalb seines Bezirks zu einem Geschäft gerufen und beauftragt werde, neben dem Fuhrlohn und der Diät auch noch die Geschäftsgebühr in Anspruch bringen könne. Sander will den §. gestrichen wissen; dieser An-

trag wird verworfen. Ebenso wird der vom Präsidenten zur Abstimmung gebrachte Satz verworfen und endlich der Kommissionsantrag angenommen. §. 14 und 15. Staatsrath Jolly beantragt in §. 14 den Strich der Worte: „welche dem u. f. w.“ und als der Berichterstatter bemerkt, daß sie mit §. 15 zusammenhängen, auch den Strich dieses §., der nicht in's Gesetz gehöre. Sander unterstützt den Antrag auf Strich des §. 15. Eck bekämpft ihn. Von Seiten der Regierungskommission wird bemerkt, daß dieser §., insofern er ein Schutz für die Verrichtung der Theilungskommissäre seyn solle, seinen Zweck nicht erfülle, da auch mit ihm die Regierung das Recht habe, die Theilungskommissäre schlechter zu stellen als sie ständen. Eine gesetzliche Vorlage über diesen Punkt jetzt noch zu machen, sei unmöglich. Sander will nicht, daß die Einführung dieses Gesetzes von einer gesetzlichen Vorlage der Regierung abhängig gemacht werde, die zu geben jetzt nicht möglich sey; das hieße das Gesetz selbst vertagen, und Niemand werde dies wollen. In dieses Gesetz aber gehöre eine Bestimmung über die Art und Weise der Verrichtung der Theilungskommissäre offenbar nicht. Bei erfolglicher Abstimmung wird der §. 15 gestrichen. Die §§. 16 und 17 ohne Diskussion angenommen werden. Die Abstimmung über das Ganze mittelst namentlichen Aufrufs ergibt als Resultat die Annahme des Gesetzes durch alle Stimmen, außer 3, die der Abgeordneten Gerbel, Knapp und Mohr.

— Tagesordnung der 36ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Samstag, den 20. Juni, Morgens 10 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Kommissionsbericht über den von der zweiten Kammer modifizirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Lehrer betr. (v. Ref.). 3) Berichte der Petitionskommission. Hierauf geheime Sitzung.

* Hubbad, Mitte Juni *. (Ueber die Wasserheilanstalt). Diese Anstalt fängt an sich zu füllen und täglich kommen neue Gäste an, welche unser heilkräftiges Brunnlein und unsere erfrischenden Bäder aufsuchen, um in ihnen, und durch den Labetrunk von Leiden zu genesen, die bisher den gewählten Mitteln der allopathischen Kunst nicht weichen wollten. Der Direktor der Anstalt, Dr. Strauß, hat seine so überaus schön gelegene, großartige Anstalt mit all' den Einrichtungen versehen, die einer durchgreifenden Wasserkur einen glücklichen Erfolg sichern. Freundliche Vollbäder, in einem Kastanienwald gelegene romantische Douchen laden zum Besuche ein, und der Kurgast bebt vor ihnen nicht zurück, wie dies in manchen Wasserheilanstalten, denen eine so überaus günstige Lokalität abgeht, der Fall ist. In dem Kurgebäude selbst finden sich übrigens noch alle Arten von Douchen — senkrechte, horizontale, aufsteigende —, um den minder Kräftigen, oder an speziellen Uebeln Leidenden mit aller Bequemlichkeit bedienen zu können. Zu trefflich ausgeführten Welleusen- und Wellensturzbadern, die sich nach neuesten Erfahrungen in Unterleibsleiden noch heilkräftig erweisen, bot der durch einen Theil des Kurgebäudes fließende kühle Waldbach die schönste Gelegenheit. Bereits zeigen sich an mehreren Kurgästen die erfreulichsten Resultate der beharrlich besorgten Kur. So gelangte u. A. der Prediger N., nach sechswochentlichem Gebrauch derselben wieder zur Tonhaltigkeit seiner Stimme, die er in Folge eines tiefen katarthalschen Leidens und zu großer Anstrengung im Dienste seit einem Vierteljahr völlig verloren hatte. Ein fast stocktaub Gefommener, auf dessen Gehörorgan sich ein giftiger Stoff abgelagert hat, beginnt zu hören. Mehrere an Füßen Gelähmte spüren nach dem Aufenthalt von wenigen Wochen recht fühlbar und den Mitgästen sichtbar größere Beweglichkeit, und sie dürfen sich der Hoffnung hingeben, bei standhaftem Aushalten ihre Krücken als sinnvolles Denkzeichen bei ihrem Weggang in der Anstalt zu lassen. Die überaus herrliche Gegend bietet zu den anmuthigsten Spaziergängen Gelegenheit und je nach den Kräften reiche Auswahl. Die Gegend unmittelbar um unser Kurgebäude ist eine Idylle; aufwärts nach dem Gebirge wird sie großartig und stellenweise am Fuß der Hornisgründe wildromantisch, grotesk. Durch üppige Kastanienwälder und herrliche Nebanlagen gelangt man auf die Berge mittlerer Höhe, in schattige Tannenwaldungen, in deren erquickenden Lüften sich die Gäste fleißig ergehen. Auf den nahe gelegenen alten Burgen Kappelwindeck und Neuwindeck und auf jedem freien Bergkopfe genießt man eine Aussicht, deren Beschreibung unsere Feder nicht versuchen will. Mit einem Blick überschaut das Auge die ganze Ebene vom Kaiserstuhl bis Kastatt, in der Breite bis hinüber zu den Vogesen. Wie ein Feuerstrom schlängelt sich in der Abendbeleuchtung der majestätische Rhein durch diesen mit 1000 Städten, Städtchen und Dörfern besäten Garten: denn so liegt das badi'sche Mittelrand und das Elsaß vor unseren Augen. In unserer Anstalt findet sich unter den Gästen jene Heiterkeit, jenes zwanglose gesellige Zusammenleben, welches man bisher immer in Wasserheilanstalten zu beobachten Gelegenheit hatte. Alle sind von Dank erfüllt gegen die badi'sche Regierung, unter deren begünstigendem Schutze und Aufsicht diese Anstalt — die erste in Baden — unter so glücklichen Umständen gegründet wurde.

* Der Redaktion der K. Z. von sehr achtbarer Hand (einem geheilten Badegaste) mitgeteilt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

Literarische Anzeigen.

Höchst interessantes Werk!!
[2516.1] Aachen. Bei J. A. Mayer in Aachen ist so eben erschienen und an alle guten Buchhandlungen Deutschlands versandt worden; vorräthig in der

G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe:

Anklage-Prozeß

und
der geheime schriftliche
Untersuchungs-Prozeß
in
Deutschland.

Historisch und kritisch
von
F. G. Leue.

Oberprokur. am f. Landgerichte zu Saarbrücken.
Die schätzbare Aufsicht des Himmels.
Preis eleg. brosch. in gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Zu keiner Zeit konnte ein Werk über den Streit wegen der Vorzüge des mündlichen und schriftlichen gerichtlichen Verfahrens gelegener kommen, als jetzt, wo diese Frage so wiederholt angeregt worden, und Juristen wie Staatsmänner zu gründlicher Abwägung veranlaßt; besonders wenn dies Werk ein so tief durchdachtes, unparteiisch prüfendes und auf Erfahrung wie auf Studium gegründetes ist.

[2415.1] Leipzig. Vollständig ist so eben im Verlage von Verh. Lauchnitz jun. in Leipzig erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Erklärendes Handbuch der Fremdwörter,

welche in der deutschen Schrift- und Umgangssprache gebräuchlich sind, nebst Angabe ihrer Betonung und Aussprache und einem Anhange zur Erläuterung der in Schriften vorkommenden Abkürzungen von F. A. Weber.

Lex.-8. in Leinw. gebunden. 3 fl.

Bei der großen Anzahl der in der deutschen Sprache einheimisch gewordenen Fremdwörter ist es unentbehrlich, ein Buch zur Hand zu haben, welches eine entsprechende Erklärung und die Angabe der Aussprache jener Eindringlinge gibt. Im täglichen Umgange sowohl als bei der Lektüre

wird dieses Bedürfnis fühlbar, und deshalb darf die Verlagsanstellung des hier angezeigten Werkes erwarten, daß demselben die Anerkennung und Theilnahme werde, welche es wegen seiner außerst sorgfältigen Bearbeitung, für die der Name des Verfassers bürgt, verdient. Durch einen ungewöhnlich billigen Preis und eine würdige Ausstattung, namentlich sehr deutlichen Druck, glaubt der Verleger zur größten Verbreitung dieses trefflichen Werkes beigetragen zu haben.

Vorräthig in der
Großschen Buchhandlung (A. Bielefeld)
in Karlsruhe.

[2457.3] Nr. 11,973. Ottenheim. (Dienstvertrag) Bei diesem Bezirksamte ist die Stelle des Sportelektrenten, womit zugleich die Besorgung der Registratur verbunden ist, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 650 fl. in Erledigung gekommen.

Interessante belien sich, unter Vorlage der Zeugnisse, an den unterzeichneten Amtsvorstand zu wenden.
Ottenheim, den 12. Juni 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Kieber.

[2398.3] Speier. (Lehrling gesucht.) Es wird ein junger Mensch mit den nöthigen Vorkenntnissen in eine Spezereiwaarenhandlung in Speier in die Lehre gesucht; nähere Auskunft darüber wird auf dem Kontor der Karlsruher Zeitung erteilt.

(2532.2) Mannheim. (Anzeige.)

Das Mannheimer Journal

erschient von dem 1. Juli an täglich in groß Folio auf schönem weißem Druckvelinpapier. Es huldigt weder einer besondern politischen noch religiösen Tendenz, sondern beschränkt sich darauf, alle Nachrichten über die Tagesbegebenheiten schnell und aus den zuverlässigsten Quellen mitzutheilen, wozu die vielfach angeknüpften Privatkorrespondenzen mit wohlunterrichteten Autoren eine Menge Originalartikel liefern.

Außer den gewöhnlichen Beilagen, sind wöchentlich viermal Beilagen für Unterhaltung aus dem Gebiete der neuen Literatur, jede zu 8 Seiten in Duodez, beigelegt, die eingebunden werden können; wodurch jeder Abonnent nach und nach eine Taschenbibliothek erhält.

Durch die große Ausbreitung des Journals empfehlen wir dasselbe als wirksames Organ für Ankündigungen aller Art. Der Preis für die Petitzelle oder deren Raum ist 3 fr., bei jenen Anzeigen, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, wird die Zeile mit 4 fr. berechnet.

Von allen Postämtern des Großherzogthums Baden wird das Journal zu dem ungewöhnlich wohlfeilen Preis à 2 fl. 48 kr. pr. Semester geliefert.

Ausländische Postämter können es zu demselben Preis von der wohlthätigen Postamtszeitungs-Expedition Mannheim beziehen.

Mannheim, im Juni 1840.

(2536.2) Karlsruhe.

Freischießen.

Zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst wird die Schützengesellschaft ein Freischießen im Werth von 200 fl., bestehend in 15 Silber- u. 10 andern Gaben, abhalten; wozu wir die Schießliebhaber freundlichst einladen. Das Schießen beginnt am 24. d., Nachmittags 2 Uhr, und wird den 26., Abends 6 Uhr, geschlossen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1840.

Das Schützenomite.

(2538.3) Karlsruhe.

Untrügliche Wauzentinktur,

welche die schon längst anerkannten rühmlichsten Eigenschaften besitzt die Wauzen sammt der Brut gänzlich zu vertilgen, ohne bei dem Gebrauch der Gesundheit gefährlich oder nachtheilig zu wirken, ist in Flaschen à 15 fr. zu haben bei

Karl Hauser,

Materialist.

neue Herrenstraße Nr. 20.

(2492.2) Karlsruhe. (Anzeige.)

Von vorzüglichen Violin- und Gitarresaiten hält stets ein wohl assortirtes Lager

G. Leop. Döring in Karlsruhe.

(2493.2) Karlsruhe. (Anzeige.)

Mein Kommissionslager von

niederländer Patentdrahtstiften,

und das von

Patentstahrmessern und Streichriemen

ist wieder vollständig assortirt und durch neue Sorten vermehrt. Ich empfehle mich damit zu gutem Zuspruch.

G. Leop. Döring in Karlsruhe.

(2405.3) Weinheim.

Gasthausempfehlung.

Nachdem ich mein — an der bei Weinheim vorüberziehendes Chaussee — neuerbautes Gasthaus zum Pfälzer Hof eröffnet habe, so erlaube ich mir, reisende hohe Herrschaften und verehrliches Publikum mit dem Anfügen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen reizende Lage und gute innere Einrichtung jede Ansprüche aufs Genügendste befriedigen und Unterzeichneter sich beeifern wird, durch reelle und prompte Bedienung das ihm bis daher gewordene Vertrauen zu bewahren.

Weinheim, a. d. Bergstraße, den 25. Mai 1840.

S. Spitz,

zum Pfälzer Hof.

(2537.3) Mannheim. (Gutsverkauf.)

Ein großes wohlgelegenes Landgut im bairischen Niederhainkreise, verpachtet auf eine Reihe von Jahren, daher zu Kapitalanlage

sehr geeignet, ist aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere bei Herrn W. Berlin in Mannheim auf frankirte Briefe zu erfahren.

(2453.2) Nr. 2450. Mannheim. (Heugrasverkauf.)

Der diesjährige Heugraserwachs von den herrschaftlichen Wiesen wird an folgenden Tagen an die Meistbietenden öffentlich versteigert:

Montag, 22. Juni d. J., Morgens 8 Uhr,

zu Neilingen von ca. 20 Morgen; Nachmittags 2 Uhr,

zu Altsheim von ca. 47 Morgen; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, den 23., 24. und 25. Juni d. J.,

jedesmal von Morgens 8 Uhr an,

zu Hohenheim von ca. 700 Morgen. Mannheim, den 12. Juni 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Ab.

(2322.2) Baden. (Hausversteigerung.)

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Schmiedemeisters Anton Sauter, lassen dessen Erben dahier, wegen Erbvertheilung,

Montag, den 22. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause durch öffentliche Versteigerung zum Kaufe aussetzen:

Ein zweistöckiges Wohnhaus, eins. Friedrich Esserwein, anderl. Hauptstraße, hinten Joh. Murels Witwe, vornen die Blumenstraße.

Die Kaufliebhaber werden mit dem Bemerkten zu dieser Versteigerung eingeladen, daß das Kaufobjekt (ein Eckhaus) an den frequentesten Querstraßen nach der Promenade im Mittelpunkt der Stadt liegt, und durch seine günstige Lage für Geschäftskunde besonders empfehlenswerth ist.

Baden, den 2. Juni 1840.

Bürgermeisteramt.

R. Schlund.

(2529.1) Nr. 1146. Wiesloch. (Präludiumbescheid.)

Zu Gautschen gegen Johann Stier II. von Mannheim werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, hiermit von derselben ausgeschlossen.

Wiesloch, den 11. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

K. Faber.

(2520.3) Nr. 11533. Ettenheim. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft des Landolin Engelmann von Ruff ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 14. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden.

Ettenheim, den 3. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Singado.

(2450.2) Nr. 4438. Breisach. (Schuldenliquidation.)

Gegen Martin Sint von Saabach wird Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 26. Juni d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt; wobei alle jene, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- oder Nachlassvergleiche versucht werden, und es sollen in Bezug auf einen zu Stande kommenden Borgvergleich, die Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden.

Breisach, den 3. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Mors.

(2451.1) Nr. 14203. Rastatt. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Schuhmachereimer Friedrich Pfisterer von Rastatt ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 24. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend, angesehen werden.

Rastatt, den 22. Mai 1840.

Großh. bad. Oberamt.

Beck.

(2526.1) Nr. 8639. Achern. (Schuldenliquidation.)

Nachbenannte Personen, nämlich:

1) Joseph Weber von Fautenbach,

2) Nikolaus Wagner d. j. von Gamsfurt und

3) Zaver Gantler von da,

haben die Auswanderungserlaubnis nach Ungarn erhalten.

Es wird deßhalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Donnerstag, den 2. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

angeordnet; wozu alle diejenigen, die eine Forderung oder sonstige Rechtsansprüche an die obengenannten Personen zu machen haben, anher vorgeladen werden, unter dem Rechts-

nachtheil, daß ihnen sonst keine Rechtsbehilfe mehr geleistet werden kann.

Achern, den 10. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Wach.

(2539.2) Karlsruhe. (Aufsorderung.)

Da mit dem 30. Juni d. J. das Rechnungsjahr sich schließt, so werden die Lieferanten und Handwerkerleute, welche ihre Rechnungen für an das Leibinfanterieregiment gelieferte Gegenstände und gefertigte Arbeit noch nicht eingegeben haben, aufgefordert, solche längstens bis zum

Sonntag, den 28. Juni d. J., an das Regimentskommando einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1840.

Der Verwaltungsrath des Leibinfanterieregiments.

(2535.3) Nr. 3938. Karlsruhe. (Erbsverlaßung.)

Am 24. April d. J. ist Fräulein Bertha Hortmann, in einem Alter von 22 Jahren, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, gestorben. Die Hälfte ihres in etwa 2200 fl. bestehenden Vermögens fällt erbrechtlich auf die diesseits unbekanntesten nächsten Verwandten ihrer dahier am 26. Febr. 1830 verstorbenen Vaters Adam Hortmann, großh. bad. Oberpostamtsassistenten, geboren zu Drolshagen in Westphalen; dieselben werden daher aufgefordert, ihre Erbanprüche an die Verlassenschaftsmasse binnen 3 Monaten

an so gewisser bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu begründen, indem sie sonst so angesehen werden müßten, als wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 16. Juni 1840.

Großh. bad. Stadtkammerrath.

G. Kerler.

vd. Bezold,

Eheilegungscommissar.

(2525.3) Gösch. (Eidkalladung.)

Die Gemeinde Niederlingen beabsichtigt, den auf ihre Gemaynung reparirten Antheil der hiesigen Zehentrente, bestehend in

1) Malter 2 Gr. 3 Kpf. 2 Msch. Kern,

3 — — — — — 3 — — — — — Gerste,

8 — 1 — 2 — 1 — 2 — — — — — Spelz,

1 — 2 — 3 — 2 — 2 — — — — — Hafer,

deren Werth im jährlichen Gesamtbetrag mit 55 fl. 41 fr. anerkannt und welche bisher von

1) dem großh. Domänenrath Gamesasca zu Lampertheim und fürstl. löwenst. Rentamtmann Gamesasca zu Habsheim mit

2) dem großh. Steuercommissar Freund zu Offenbach mit

3) dem Freiherrn v. Gailing zu Karlsruhe mit

4) Georg Luz Wietelsbach mit

5) den Walschen Erben zu Umstadt mit bezogen worden ist, abzulösen.

Dem Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juni 1836 gemäß, werden daher alle bekannten und unbekanntesten Beteiligten aufgefordert, ihre etwaigen Rechtsansprüche binnen 2 Monaten, von heute an, dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Auszahlung des 1002 fl. 18 fr. betragenden Ablösungskapitals an die obgenannten Berechtigten gestattet werden wird.

Gösch, den 13. Juni 1840.

Großh. hess. fürstl. löwenst. und gräflich-erbachschönberg. Landgericht daselbst.

Lynn.

(2083.3) Nr. 1820. Staufen. (Erbsverlaßung.)

Gaudenz Bösch, 66 Jahre alt, von hier, welcher vor ungefähr 40 Jahren als Schneidergeselle in die Fremde gegangen, ist auf Ableben seiner Mutter, der Witwe Maria Anna Bösch, geborene Schütz, von hier, zur Erbschaft berufen.

Da nun dessen dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe oder dessen Erben hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb

drei Monaten

von heute an zur Anwohnung bei der Erbtheilung dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Staufen, den 13. Mai 1840.

Großh. bad. Amtskammerrath.

Leimbke.

vd. Vertsch,

(2234.3) Nr. 1204. St. Blasien. (Erbsverlaßung.)

Simon Müller von Gänfern, geboren am 15. Nov. 1789, ist schon über 20 Jahre von Hause entfernt, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben.

Derselbe ist als einziges Kind zur Erbschaft seiner am 12. Jan. 1837 verlebten Mutter Maria Götti berufen, und wird daher mit Frist von

sechs Monaten

zur Empfangnahme solcher vorgeladen, mit dem Anhang, daß im Nichterscheinensfalle der Nachlaß Jenem zugetheilt würde, welchen solcher zugekommen wäre, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

St. Blasien, den 27. Mai 1840.

Großh. bad. Amtskammerrath.

Lang.

(1971.3) Lahr. (Verkauf.)

Schneidemeister Jakob Kreutler von Lahr ist den 9. Februar d. J. gestorben und haben sich die Geschwister und der Vater derselben der Erbschaft entschlagen. Die Witwe des Verstorbenen hat um Einsetzung in Besiß und Gewähr des Nachlasses gebeten, und soll diesem Besuche, wenn

binnen 4 Wochen

keine Einsprache erhoben wird, entsprochen werden.

Lahr, den 6. Mai 1840.

Großh. bad. Oberamt.

Neubronn.

(2113.3) Nr. 12155. Lörach. (Aufgehobene Mundtoterklärung.)

Die gegen den Müller und Bäcker Ernst Friedrich Kammler von Ranben unter'm 7. Mai 1829 erkannte Mundtoterklärung wird hiermit wieder aufgehoben, und Kammler in die freie Verwaltung seines Vermögens wieder eingesetzt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Lörach, den 15. Mai 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Bochme.

vd. Eyoh.